



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 543 - Hessenstraße -

- I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.03.2005 die Beteiligung der Öffentlichkeit an o. g. Bauleitplanung beschlossen (14-tägige Darlegung der Planung ohne Bürgerversammlung).

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 543 - Hessenstraße - liegt deshalb in der Zeit vom **09.01.2019 bis 23.01.2019 einschließlich** im Bereich 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. B 005, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus:

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen erläutern zu lassen.

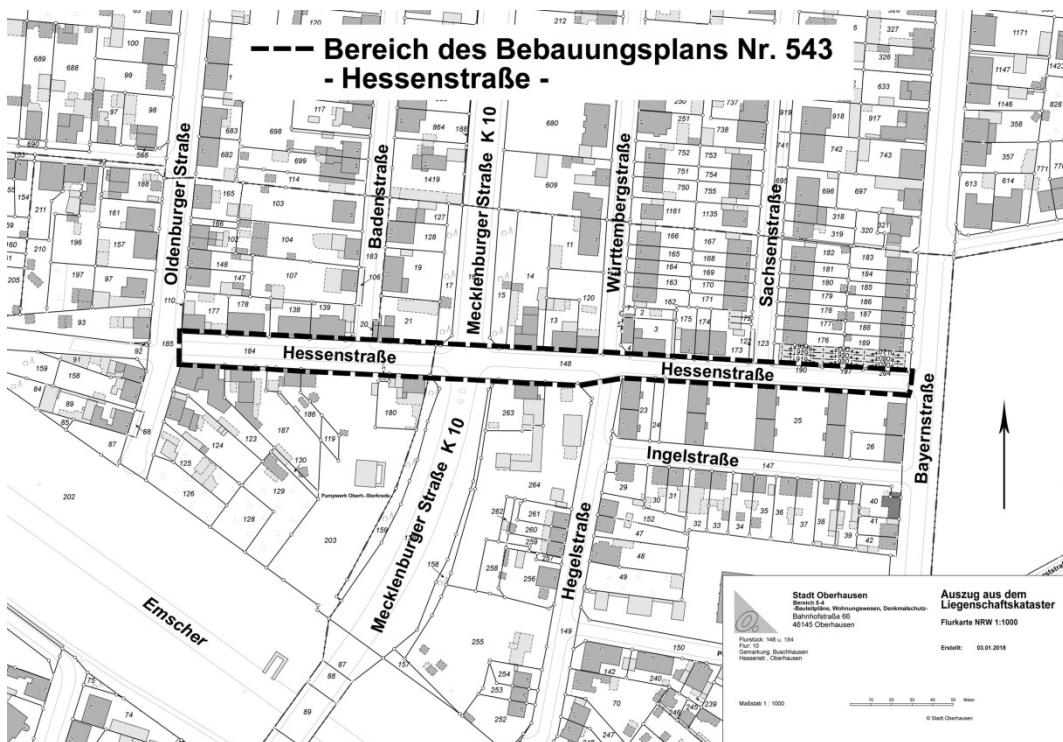
Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in Verbindung mit den „Verfahrensgrundsätze für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Buschhausen und umfasst die Flurstücke Nr. 148, Flur 10, und Nr. 184, Flur 9. Es wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche, östliche, südliche und westliche Seite der Hessenstraße zwischen der Oldenburger Straße und Bayernstraße.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich auch aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.



Öffnungszeiten Bereich 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz -:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Öffnungszeiten Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade:

Montag - Mittwoch: 08:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 - 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 235 bis 238

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 14.03.2005 gefasste Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 543 - Hessenstraße - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 543 - Hessenstraße - stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 14.03.2005 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 03.12.2018

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 543:

Die Hessenstraße dient der Erschließung der angrenzenden Wohnbaugrundstücke. Diese sind mit zwei- bis dreigeschossigen Wohnhäusern überwiegend in Form von Mehrfamilienhäusern bebaut. Des Weiteren hat die Hessenstraße eine wichtige Verbindungsfunktion zu weiteren von ihr abzweigenden Straßen, die ebenfalls Wohngebiete erschließen.

Um die vorhandene städtebauliche Ordnung weiterhin zu gewährleisten und zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage Hessenstraße im Sinne des § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), soll ein Bebauungsplan aufgestellt und darin die Straßenbegrenzungslinien und die öffentliche Verkehrsfläche gemäß dem Bestand festgesetzt werden.

Im Einzelnen werden mit dem Bebauungsplan Nr. 543 folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Planungsrechtliche Sicherung der Hessenstraße zur Erschließung der angrenzenden Wohnbaugrundstücke.

- Festsetzung der Straßenbegrenzungslinien und öffentlichen Verkehrsflächen gemäß dem Bestand.

Da die gesetzlich definierten Voraussetzungen vorliegen, soll ein beschleunigtes Bebauungsplanverfahren im Sinne des § 13 a BauGB durchgeführt werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird dabei von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, und im weiteren Verfahren von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

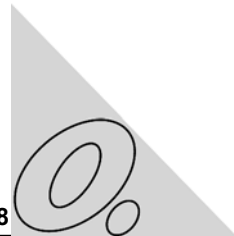
Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Satzung vom 22.11.2018 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 19.11.2018 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015 beschlossen:

Artikel 1:

1. § 8 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:
 - (2) Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften, aus dieser Hauptsatzung und aus der vom Rat zu beschließenden Zuständigkeitsordnung. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten Angelegenheiten bis zu einem Wert von 200.000,00 EUR, soweit nicht der Rat insbesondere in der von ihm zu beschließenden Zuständigkeitsordnung oder in den Bezirksvertretungsrichtlinien sich, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Sofern und soweit der betreffenden Angelegenheit eine steuerbare Leistung zugrunde liegt, versteht sich der Betrag von 200.000,00 EUR als Netto-Betrag zzgl. der jeweils zu entrichtenden Steuer.
2. § 11 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:
 - (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne der GO NRW sind die Beigeordneten, die Dezernentinnen und Dezernenten, die Gleichstellungsbeauftragte, die Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Führungskräfte und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie die Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleiter.
3. § 14 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:
 - (2) Anregungen und Beschwerden, die bis dreißig Tage vor der Sitzung des Hauptausschusses eingehen, werden in der nächsten Sitzung, im Übrigen in der übernächsten Sitzung behandelt.
4. § 16 Abs. 4 erhält die folgende Fassung:
 - (4) Die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse und der Betriebsleitungen der Eigenbetriebe und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen für die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen ergeben sich aus den entsprechenden Betriebsatzungen.



5. § 17 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

- (3) Die Stadtverordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale und eines Sitzungsgeldes gemäß § 45 Abs. 5 und 7 GO NRW sowie nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 5. Mai 2014 (GV.NRW. Seite 276 / SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung. In die digitale Ortsrechtssammlung der Stadt Oberhausen ist ein Link zur EntschVO im offiziellen Rechtsportal des Landes Nordrhein-Westfalen - www.recht.nrw.de - aufzunehmen.

Artikel 2:

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 22.11.2018

Schranz
Oberbürgermeister

Aufgebot von Sparurkunden

3043046477

Inhaber/-innen der verloren gemeldeten Sparurkunde werden gemäß Teil 2 - Abschnitt 6, Ziffer 6.1 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 30. November 2018

Stadtparkasse Oberhausen
- Der Vorstand -

Satzung der Stadt Oberhausen über öffentliche Spielflächen (Kinderspielplätze, Bolzplätze und Jugendfreizeitflächen) vom 29.11.2018

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 19.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung der öffentlichen Spielflächen auf dem Gebiet der Stadt Oberhausen. Der Aufenthalt auf einer Spielfläche steht der Benutzung gleich.
- (2) Spielflächen im Sinne dieser Satzung sind städtische Kinderspielplätze, Bolzplätze und Jugendfreizeitflächen.

§ 2

Zweck der öffentlichen Spielflächen

- (1) Öffentliche Spielflächen dienen dazu, Kindern und Jugendlichen in Ergänzung zu natürlichen und privaten Spielflächen Entfaltungsmöglichkeiten zum Spielen zu bieten.
- (2) Um den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, sollen diese sowie deren Erziehungsberechtigte an der Planung und Gestaltung öffentlicher Spielflächen beteiligt werden. Die Beteiligung kann auch andere interessierte Bürgerinnen und Bürger einbeziehen.

§ 3

Spielflächen als öffentliche Einrichtungen

Um den Zweck des § 2 zu erfüllen, betreibt die Stadt Oberhausen Spielflächen als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 8 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

§ 4

Zugelassene Benutzer/innen und Nutzungszeiten

- (1) Die öffentlichen Spielflächen sind grundsätzlich frei zugänglich, sofern der Satzungszweck nicht entgegensteht. Sie dürfen außer von Kindern und Jugendlichen auch von Erwachsenen betreten werden, sofern ihr Verhalten nicht dem Zweck dieser Satzung zuwider läuft.
- (2) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist täglich von 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr erlaubt. Die Benutzung von Bolzplätzen ist täglich außer sonn- und feiertags von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 21 Uhr erlaubt. Die Benutzung von Jugendfreizeitflächen ist täglich außer sonn- und feiertags von 8 bis 21 Uhr erlaubt.
- (3) Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen (z. B. zur Durchführung von Veranstaltungen) Ausnahmen von den Nutzungszeiten gemäß Abs. 2 und von den Verboten des § 5 zulassen.

§ 5

Verbotene Handlungen

- Es ist verboten,
- 1. die Spielflächen außerhalb der in § 4 Abs. 2 festgesetzten Nutzungszeiten zu benutzen,

<p>Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat</p>	<p>K 2671</p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p>DPAG</p>	
---	---	--

2. die Spielflächen zu verunreinigen, z. B. durch das Wegwerfen von Gegenständen, Zurücklassen von Müll an nicht dafür vorgesehenen Stellen oder die Entsorgung von Hausmüll oder Gartenabfällen,
3. Spielgeräte, Bänke, Zäune, Papierkörbe, Pflanzen und andere Ausstattungselemente zu beschädigen, zu zerstören oder zu entwenden,
4. alkoholische Getränke zu konsumieren,
5. Drogen aller Art mitzuführen und zu konsumieren,
6. Hunde und andere Tiere mitzuführen oder frei laufen zu lassen,
7. Hieb- und Stoßwaffen und sonstige gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzuführen, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen,
8. auf den Spielflächen zu rauchen und Zigarettenabfälle zu hinterlassen,
9. zu campieren und zu nächtigen,
10. Kraftfahrzeuge auf den Spielflächen zu fahren, zu schieben, zu parken oder abzustellen.

**§ 6
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Nr. 1 die Spielflächen außerhalb der Nutzungszeiten benutzt,
 2. entgegen § 5 Nr. 2 die Spielflächen verunreinigt, z. B. durch das Wegwerfen von Gegenständen, Zurücklassen von Müll an nicht dafür vorgesehenen Stellen oder die Entsorgung von Hausmüll oder Gartenabfällen,
 3. entgegen § 5 Nr. 3 Spielgeräte, Bänke, Zäune, Papierkörbe, Pflanzen und andere Ausstattungselemente beschädigt, zerstört oder entwendet,
 4. entgegen § 5 Nr. 4 alkoholische Getränke konsumiert,
 5. entgegen § 5 Nr. 5 Drogen aller Art mitführt oder konsumiert,
 6. entgegen § 5 Nr. 6 Tiere mitführt oder frei laufen lässt,
 7. entgegen § 5 Nr. 7 Hieb- und Stoßwaffen oder sonstige gefährlichen Gegenstände oder Stoffe mitführt, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen,
 8. entgegen § 5 Nr. 8 raucht oder Zigarettenabfälle hinterlässt,
 9. entgegen § 5 Nr. 9 campiert oder nächtigt oder
 10. entgegen § 5 Nr. 10 Kraftfahrzeuge auf den Spielflächen fährt, schiebt, parkt oder abstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5 €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 €.

**§ 7
Winterdienst, Aufsicht**

- (1) Bei Schnee- oder Eisglätte wird auf den Spielflächen nicht gestreut und nicht geräumt; die Benutzung der Spielflächen einschließlich ihrer Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Während der Benutzung einer Spielfläche obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich den Erziehungsberechtigten.

**§ 8
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oberhausen über öffentliche Spielplätze vom 08.02.2006 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Nr. 4/2006 vom 01.03.2006, S. 89 - 90) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 29.11.2018

Daniel Schranz
Oberbürgermeister